

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 23

§ 23 erhält folgende Fassung:

„ § 23

(1) Der Beitragshaushalt des VerwerTERS entspricht dem Beitragsanteil des Versicherten nach § 11 Abs. 1. Er wird von der Einzugsstelle festgestellt und dem VerwerTER mitgeteilt.

(2) Der VerwerTER zahlt seinen Beitragsanteil an die Einzugsstelle. An die Stelle des VerwerTERS tritt eine berufsbezogene Einrichtung, soweit sie auf Grund satzungsmäßiger Verpflichtung die VerwerTERbeiträge an die Einzugsstelle entrichtet.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Der Beitrag wird je zur Hälfte vom Versicherten und vom Verwerter aufgebracht. Die Regelung entspricht damit dem tragenden System der Sozialversicherung. Wegen der wechselhaften Einkommensverhältnisse der Künstler und Publizisten und der oft anzutreffenden Mehrfachbeschäftigung berechnet die Einzugsstelle den Versichertenbeitragsanteil und teilt dem Verwerter diesen Betrag als von ihm zu entrichtenden Beitragsanteil mit.

Erfolgt die Beitragszahlung des Verwerter – wie erfahrungsgemäß erwartet werden kann – im Abbuchungsverfahren, ist das Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht. Übernehmen die Verwertungsgesellschaften Inkassoaufgaben, wie dies bei der Verwertungsgesellschaft „Wort“ als erster Schritt vorgesehen ist, tritt eine weitere Vereinfachung durch listenmäßige Abbuchung ein. Um dies zu ermöglichen, wird in Absatz 2 Satz 2 diese Institution dem Verwerter gleichgestellt. Der Verwaltungsaufwand ist dann minimal.